

Hinweise: Die ergänzten Texte sind unterstrichen, der alte Text ist durchgestrichen.

Vereinssatzung

Sportverein Donaustauf e.V.

Begriffsbestimmung:

Soweit im Text der Satzung und der Ordnungen des Vereins nur die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so gilt dies synonym für die weibliche und männliche Form des Begriffs.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr - unverändert

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit - unverändert

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Vereinsämtern trifft die Mitgliederversammlung.

Tätigkeitsvergütungen für die ehrenamtliche Ausübung von Vereins- und Organämtern im Rahmen des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG können vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

Der Vorstand und die Abteilungsversammlungen sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins bzw. der Abteilungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Weitere Einzelheiten für einen Aufwendungsersatzanspruch regelt die Kostenordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft - unverändert

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliederverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses schuldig macht oder sich mit einem Jahresbeitrag-Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand befindet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit, im Falle des Beitragsrückstandes der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat schriftliche Berufung an den Vereinsausschuss möglich. Hebt dieser den Ausschluss nicht auf, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Im Falle des Ausschlusses wegen Beitragsrückstands ist die Entscheidung des Vereinsausschusses endgültig.

Über die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Beitrages und möglicher Umlagen verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Verbindlich ist für alle Mitglieder das „Einzugsverfahren per Lastschrift“.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 7 Vereinsorgane - unverändert

§ 8 Vorstand - unverändert

§ 9 Vereinsausschuss

~~Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den jeweils 1. Abteilungsleiter/innen der Abteilungen oder im Verhinderungsfall deren Vertreter/in und jeweils einem von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten Mitglied.~~

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den jeweils 1. Abteilungsleitern der Abteilungen und jeweils einem von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten weiteren Mitglied. Die 1. Abteilungsleiter und die jeweils von den Abteilungsversammlungen gewählten Mitglieder werden im Verhinderungsfall jeweils vom 2. Abteilungsleiter vertreten.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und beschließt über vorliegende Anträge.

Der/Die 1. Vorsitzende lädt rechtzeitig in schriftlicher Form zu den Ausschusssitzungen ein. Über den Inhalt der Ausschusssitzungen wird eine Mitschrift erstellt, die alle getroffenen Beschlüsse enthalten muss. Innerhalb von 14 Tagen muss den Ausschussmitgliedern diese Mitschrift zugestellt werden. Dagegen kann Widerspruch erhoben werden, der in der folgenden Ausschusssitzung behandelt werden muss. Bis dahin gilt dieser Beschluss im Protokoll als nicht gültig. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung oder in der Geschäftsstelle einsehbar.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Vereinsmitglieder, Vertreter der Presse oder Sachverständige können zur Sitzung geladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung - unverändert

§ 11 Abteilungen - unverändert

§ 12 Vereinsjugend - unverändert

§ 13 Kassenprüfung - unverändert

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren/innen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

~~Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.~~

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Donaustauf mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die alte Satzung wird nach der Genehmigung durch das Registergericht ungültig.

Hinweis:

Antrag des Vorstands, die Versammlung möge beschließen:

„Sollte das Registergericht die Satzung beanstanden, wird der Vorstand ermächtigt, die Änderungen im Rahmen des Eingravingsverfahrens vorzunehmen.“